

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnung

☒ Der Präsident ☐ Der Kanzler	Prüfungsordnung für den Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)	Ausgabe 26/2025
	erarb. Dez./Einheit Telefon Fak. AuU 3112	Datum 26. Juni 2025

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.).

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 09. April 2025 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 26. Juni 2025 genehmigt.

Inhalt

- § 1 – Zweck der Prüfung
- § 2 – Regelstudienzeit, Studienaufbau
- § 3 – Prüfungsaufbau
- § 4 – Fristen
- § 5 – Prüfungsarten
- § 6 – Schriftliche Prüfungen
- § 7 – Mündliche Prüfungen
- § 8 – Präsentationen
- § 9 – Online-Präsenzprüfungen
- § 10 – Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)
- § 11 – Ergänzende Bestimmungen zu Online-Prüfungen
- § 12 – Antwort-Wahl-Verfahren (Single/Multiple Choice-Aufgaben)
- § 13 – Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note
- § 14 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung
- § 15 – Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 – Wiederholung
- § 17 – Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen
- § 18 – Prüfungsausschuss
- § 19 – Prüfer*innen und Beisitzer*innen
- § 20 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige
- § 21 – Art und Umfang der Modulprüfungen
- § 22 – Masterarbeit, Studienabschluss, Akademischer Grad

§ 23 – Zulassung zum Master-Modul
§ 24 – Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
§ 25 – Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
§ 26 – Bildung der Gesamtnote
§ 27 – Zeugnis und Urkunde
§ 28 – Ungültigkeit der Prüfungen und der Masterprüfung
§ 29 – Einsicht in die Prüfungsakten
§ 30 – Widerspruchsverfahren
§ 31 – Gleichstellungsklausel
§ 32 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten
Anlage 1: Regelstudienplan
Anlage 2: Modulplan

§ 1 – Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der*die Kandidat*in die erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen oder nach wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden selbstständig in einem interdisziplinären Berufsfeld zu arbeiten.

§ 2 – Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design beträgt vier Semester. Die Studien- und die Prüfungsordnung stellen sicher, dass Studium und Prüfungen, einschließlich des Master-Moduls, innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.
- (2) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Semester sind in der Regel 30 LP zu erbringen.
- (3) Das Studium gliedert sich in einzelne Module, die gemäß dem Regelstudien- und Modulplan (Anlage 1 und 2) absolviert werden. Im letzten Fachsemester wird ausschließlich das Master-Modul bearbeitet.

§ 3 – Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Regelstudien- und Modulplan und dem Master-Moduls (Masterarbeit, Kolloquium und deren Präsentation).
- (2) Modulprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung.
- (3) Die studienbegleitenden Modulprüfungen müssen vor der Zulassung zur Thesis erfolgreich bestanden sein.
- (4) Die Projekt-Module I–III werden jeweils mit einer Modulprüfung abgeschlossen (im Regelfall pro Semester ein Projekt-Modul). Von diesen drei Projekt-Modulen kann das im 3. Fachsemester vorgesehene Projekt-Modul III entweder an einer anderen Hochschule (im Rahmen eines Auslandsteilstudiums) bearbeitet werden oder ein Praktikum zur Anerkennung kommen, wenn die dort erbrachten Ergebnisse letztendlich zur Erfüllung der im Studienplan geforderten Studien- und Prüfungsleistungen führen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Des Weiteren sind mindestens sechs Modulprüfungen aus dem Bereich der Pflicht- (drei) und Wahlpflichtmodule des Studiengangs gemäß Regelstudien- und Modulplan (siehe Anlage 1 und 2) abzulegen.
- (6) Die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung sind im Modulhandbuch festgelegt. Zulassungsvoraussetzungen können das Erbringen einer Studienleistung in Form von Übungsbelegen, entwurfspraktischen Arbeiten, theoretischen Arbeiten u. a. sein. Die Studierenden werden von der Festlegung rechtzeitig informiert.

§ 4 – Fristen

- (1) Die Modulprüfungen müssen studienbegleitend im Anschluss an die jeweils letzte Lehrveranstaltung oder in der Prüfungsphase eines jeden Semesters direkt im Anschluss an die Vorlesungszeit abgelegt werden. Damit wird gewährleistet, dass das Studium grundsätzlich mit dem 4. Fachsemester abgeschlossen sein kann.
- (2) Werden die studienbegleitenden Modulprüfungen, die zur Zulassung zum Master-Modul erforderlich sind, nicht bis zum Ablauf des 6. Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten sie als „endgültig nicht bestanden“, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (3) Mit Erreichen aller für den Studienabschluss erforderlichen Prüfungsleistungen erlischt automatisch die Prüfungsverpflichtung für all jene Prüfungsleistungen, für die Studierende noch angemeldet sind und diese nicht abgeschlossen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Prüfungen in den in der Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der*die Kandidat*in rechtzeitig über die zu absolvierenden Prüfungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Für die Durchführung von Prüfungen wird spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters ein Prüfungszeitraum festgesetzt. Prüfungen, die außerhalb dieses Zeitraumes stattfinden sollen, bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.
- (5) Zu den Prüfungen besteht Anmeldepflicht. Die Anmeldung zur jeweiligen Prüfung erfolgt gleichzeitig mit der Einschreibung für die Lehrveranstaltung. Ein Rücktritt von der Einschreibung zur Lehrveranstaltung ist in der Regel bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung ist bis zu zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes über das Online-Lehrveranstaltungsverzeichnis möglich. Der Prüfungszeitraum umfasst in der Regel zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit und wird rechtzeitig vor Semesterbeginn durch den Rat der Fakultät Architektur und Urbanistik im Rahmenzeitplan festgelegt und veröffentlicht. Bei fristgerechtem Rücktritt von einer Prüfung erfolgt eine automatische Anmeldung für den nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (6) Die Projekt-Module I–III sind von dieser Regelung ausgenommen. Ein Rücktritt von den Projekt-Modulen I–III (Lehrveranstaltung einschließlich Prüfung) ist nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich.

§ 5 – Prüfungsarten

- (1) Als Prüfungsarten sind zugelassen:
 - 1. Schriftliche Prüfungen (§ 6)
 - 2. Mündliche Prüfungen (§ 7)
 - 3. Präsentationen (§ 8)
 - 4. Online-Präsenzprüfungen (Elektronische Prüfungen, E-Klausuren) (§ 9)
 - 5. Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen) (§ 10)
 - 6. Antwort-Wahl-Verfahren (Single/Multiple Choice-Aufgaben) (§ 12).
- (2) Die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistungen sowie Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen sind im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden.
- (4) Soweit Lehrveranstaltungen in digitalen Formaten angeboten werden, sind deren Inhalte den zur Veranstaltung zugelassenen Studierenden in der Regel bis zum Ende des Semesters, mindestens jedoch bis zur ersten Prüfungsmöglichkeit, in geeigneter Weise zugänglich zu halten.

§ 6 – Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in vorgegebener Zeit und mit definierten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Schriftliche Prüfungen umfassen insbesondere folgende Formen: Klausur, Hausarbeit, Thesenpapier, Essay, schriftliche Ausarbeitung eines Referats, Rezension und schriftliche Dokumentation.

§ 7 – Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der*dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*in zugelassen werden, es sei denn, die*der zu Prüfende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Geprüften.

§ 8 – Präsentationen

- (1) Die studienbegleitenden Semesterprojekte und die Masterarbeit werden im Rahmen einer Präsentation vorgestellt. Hierin sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit unter Berücksichtigung gängiger Methoden und Instrumente ihres Fachgebietes zu eigenständigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Formen und zu einer adäquaten Problemlösung finden können.
- (2) Die Präsentationen bestehen aus einer mündlichen Darstellung der praktischen und theoretischen Arbeitsergebnisse sowie einer abschließenden Dokumentation von Arbeitsprozess und Arbeitsergebnis. Das Semesterthema ist aktuell im jeweiligen Online-Lehrveranstaltungsverzeichnis veröffentlicht. Zu Beginn der Vorlesungszeit werden die Aufgabenstellung sowie die damit verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen bekannt gegeben.

§ 9 – Online-Präsenzprüfungen

- (1) Online-Präsenzprüfungen können in der Form elektronischer Klausuren (E-Klausuren) durchgeführt werden.
- (2) Die E-Klausur findet in den Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar als Aufsichtsarbeit in Anwesenheit einer fachkundigen Person statt.
- (3) Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den zu Prüfenden zugeordnet werden können. Ihnen ist nach den allgemeinen Vorschriften die Einsicht in die erzielten Ergebnisse zu gewähren.
- (4) E-Klausuren dürfen ausschließlich unter Einsatz von DV-Systemen (Hard- und Software) erbracht werden, die in der Verwaltung der Universität stehen oder vom Rechenzentrum (SCC) für diesen Zweck freigegeben worden sind.
- (5) Sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von E-Klausuren zu erbringen, so ist den Studierenden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- (6) Zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit der Prüfungsergebnisse ist die vom Rechenzentrum (SCC) bereitgestellte Software zu nutzen. Die bei den Prüfungen entstehenden Ergebnisse sind elektronisch zu sichern.

§ 10 – Online-Distanzprüfungen (Fernprüfungen)

- (1) Zugelassene Online-Distanzprüfungen sind
 1. schriftliche Prüfungen (z. B. Take-Home-Prüfungen, Belege, Video-Upload, Audio-Upload), die asynchron oder zeitversetzt und nicht überwacht sowie
 2. mündliche Prüfungen oder

3. Präsentationen, die synchron und überwacht durchgeführt und mithilfe telekommunikationsfähiger Endgeräte in der Regel außerhalb der Räumlichkeiten der Bauhaus-Universität Weimar abgelegt werden.
- (2) Online-Distanzprüfungen in Form von Klausuren, bei denen die Prüfungsaufsicht computergestützt (z. B. online proctored exams) erfolgt und die synchron, also in Echtzeit, absolviert werden, sind nicht zulässig.
- (3) Den Studierenden soll vor der Prüfung hinreichend Gelegenheit gegeben werden, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Zugelassen sind Softwaredienste, die durch die Universität zentral freigegeben wurden.

§ 11 – Ergänzende Bestimmungen zu Online-Prüfungen

- (1) Im Rahmen von Online-Präsenz- und Online-Distanzprüfungen gemäß §§ 9 und 10 sind datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Personenbezogene Daten dürfen verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Identifizierung nach Absatz 2 und der Prüfungsaufsicht nach Absatz 5. Die Aufzeichnung einer mündlichen Online-Prüfung sowie eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten ist unzulässig.
- (2) Ist die*der Studierende bei einer mündlichen Online-Distanzprüfung gemäß § 10 nicht mindestens einem*einer Prüfer*in persönlich bekannt, so muss ihre*seine Identität in geeigneter Weise festgestellt werden. Zu diesem Zweck kann von der*dem Studierenden verlangt werden, ihren*seinen Studierendenausweis (z. B. thoska) oder ein vergleichbares amtliches Personaldokument mit Hilfe der Kamera zu zeigen.
- (3) Über den Prüfungsverlauf ist zusätzlich zu den Dokumentationserfordernissen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung eine Niederschrift anzufertigen, in die Beginn und Ende der Prüfung sowie sonstige Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen, aufzunehmen sind.
- (4) Zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen während einer mündlichen Online-Distanzprüfung können die zu Prüfenden verpflichtet werden, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.
- (5) Der störungsfreie Verlauf einer Online-Prüfung gemäß §§ 9 und 10 ist durch entsprechende technische Betreuung zu gewährleisten. Treten mit oder nach Beginn der Online-Prüfungen technische Probleme auf, beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung, die dazu führen, dass die Prüfung nicht nach dem Grundsatz der Chancengleichheit und dem Gebot der Fairness abgehalten werden kann, ist entweder der damit verbundene Zeitverlust durch eine entsprechende Verlängerung der Prüfungszeit auszugleichen oder diese Prüfung zu beenden und ggfs. zu einem anderen Zeitpunkt fortzusetzen. Die jeweilige Entscheidung trifft der*die Prüfer*in nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (6) Zur Gewährleistung der technischen Voraussetzungen für Online-Präsenzprüfungen sind gleichartig konfigurierte Arbeitsplatzrechner (z. B. in den Pools der Universität) zu nutzen. Ersatzgeräte sind vorzuhalten. Die Pflicht zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Software-Lizenzen obliegt dem*der Prüfer*in.

§ 12 – Antwort-Wahl-Verfahren (Single/Multiple Choice-Aufgaben)

- (1) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung des*der Prüfungskandidat*in ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (2) Prüfungsaufgaben in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens sind von zwei Prüfer*innen zu stellen und von diesen vorab zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatz 1 Satz 2 zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

- (3) Dies betrifft insbesondere die Festlegung, ob nur eine oder mehrere Antworten pro Frage richtig sein können.
- (4) Wird erst nach der Erbringung festgestellt, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen; es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer bzw. eines zu Prüfenden auswirken. Übersteigt der Anteil der Bewertungspunkte der zu eliminierenden Prüfungsaufgaben 15 Prozent der erzielbaren Bewertungspunkte im Antwort-Wahl-Verfahren, so ist die Prüfungsleistung insgesamt zu wiederholen.
- (5) Eine im Antwort-Wahl-Verfahren erbrachte Prüfungsleistung ist bestanden,
 1. wenn der*die zu Prüfende den Mindestprozentsatz der zu erzielenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Der Mindestprozentsatz wird vor Durchführung der Prüfung von dem*der Prüfer*in festgelegt und den Studierenden rechtzeitig vorab bekanntgegeben, er liegt bei mindestens 50 Prozent.
 - oder
 2. wenn die von dem*der zu Prüfenden erzielte Gesamtpunktzahl die durchschnittliche Gesamtpunktzahl aller, die an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 10 Prozent unterschreitet (relative Bestehensgrenze).
- (6) Der Bewertungsmaßstab von den im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringenden Prüfungsleistungen ist im Vorfeld der Durchführung der Prüfung von den Prüfer*innen bekanntzugeben. Maluspunkte sind nicht zulässig.
- (7) Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 1 bis 6 nur für diesen Teil.

§ 13 – Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Note

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel gerade noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt in Zehntelabstufungen.
- (3) Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus den über die Leistungspunkte gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die LP eines Moduls dienen bei Notenberechnungen als Gewichtungsfaktor. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Prüfungsleistungen können mit Note oder Testat abgeschlossen werden. Ein Testat wird verwehrt, wenn die zu erbringende Leistung den gestellten Anforderungen qualitativ und quantitativ nicht entspricht. Die Projekt-Module I–III inklusive der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen und Wahlpflichtmodule werden mit Note bewertet. Wahlmodule können mit Note oder Testat bewertet werden. Der*Die Studierende hat bei Einschreibung zur Lehrveranstaltung (§ 4 Abs. 4) anzugeben, ob die Leistung mit Note oder Testat bewertet werden soll, sofern der*die Prüfer*in beide Möglichkeiten zulässt.
- (5) Wird eine Studien- und Prüfungsleistung gemäß § 19 Abs. 2 von zwei Prüfer*innen bewertet, so ergibt sich die Note der Studien- und Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

gen. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0), die andere aber „ausreichend“ (4,0) oder besser, wird vom zuständigen Prüfungsausschuss eine dritte Person zur Bewertung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Prüfungsleistung kann in diesem Fall jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

- (6) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Teilprüfungsleistungen), müssen alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Im Falle des Nichtbestehens einer Teilprüfungsleistung muss nur diese wiederholt werden. Die Gesamtnote des Moduls errechnet sich aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungsleistungen. Die Bewertung des Master-Moduls bleibt davon unberührt siehe § 26 Abs. 6. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 26 gilt Absatz 3 entsprechend.
- (8) Die deutschen Noten werden durch eine ECTS-Note gemäß nachfolgendem Schema ergänzt:
ECTS-Note Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A die besten 10 %
B die nächsten 25 %
C die nächsten 30 %
D die nächsten 25 %
E die nächsten 10 %
F -
Sofern die zu Grunde liegenden Kohorten keine ausreichend verlässliche Basis zur Ermittlung der relativen Noten bieten, werden diese nicht ausgewiesen.
- (9) Für die Frist zur Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen gilt § 54 Abs. 8 ThürHG entsprechend.

§ 14 – Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Störung

- (1) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) gelten als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der*die zu Prüfende einen für ihn*sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er*sie von einer Prüfung, die er*sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- und Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des*der Studierenden oder bei Krankheit eines von ihm*ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit unverzüglich, spätestens jedoch drei Arbeitstage nach der Prüfung zu erfolgen. Bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, ist der zuständige Prüfungsausschuss berechtigt, die Prüfungsfähigkeit festzustellen oder auf Kosten der Universität eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der*die zu Prüfende, das Ergebnis seiner*ihrer Studien- und Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Einer*Eine Studierende*r, der*die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei besonders schweren Fällen einer Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss den*die zu Prüfenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Studierende sind vor der Entscheidung durch den Prüfungsausschuss anzuhören.

- (4) Die ungekennzeichnete Übernahme und Verwertung von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe (Plagiat) ist eine Täuschung; Absatz 3 findet Anwendung.

§ 15 – Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Prüfungsverpflichtung entsteht gleichzeitig mit der Einschreibung zur Lehrveranstaltung gemäß § 9 Abs. 1 der Studienordnung und gemäß § 4 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung. Im Falle des Nichtbestehens besteht die Pflicht zur Wiederholung zum nächstmöglichen Termin.
- (2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet bzw. ein Testat erteilt wurde.
- (3) Die Zulassung zum Master-Modul wird erteilt, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen gemäß Anlage 2 bestanden wurden.
- (4) Das Studium wird erfolgreich beendet, wenn alle nach Anlage 2 zu belegenden Module erfolgreich absolviert wurden sowie das Master-Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (5) Hat der*die Kandidat*in eine Modulprüfung auch Teilprüfungsleistungen nicht bestanden oder wurde die Thesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so hat er*sie sich in eigener Verantwortung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen seiner*ihrer Modulprüfungen und ggf. deren Wiederholung zu informieren.
- (6) Hat der*die Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm*ihr auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 – Wiederholung

- (1) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss besteht insgesamt einmalig die Möglichkeit, ein nicht bestandenes Projekt-Modul an einer anderen Professur zu wiederholen oder eine nicht bestandene Leistung im Wahlpflicht- oder Wahlmodulbereich gegen eine andere desselben Moduls zu tauschen. Die in diesem Modul nicht bestandene Prüfungsleistung wird annulliert.
- (2) Prüfungsleistungen (auch Teilprüfungsleistungen) können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen zweimal wiederholt werden. Ist die Prüfungsleistung nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden und zieht die Exmatrikulation nach sich. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Thesis sowie bestandener Teilprüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus (mehreren) Teilprüfungsleistungen muss ausschließlich die jeweilige Teilprüfung wiederholt werden, deren Ergebnis mit „nicht bestanden“ bewertet wurde.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächsten Prüfungstermin (in der Regel während des Prüfungszeitraums im Folgesemester) abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist wird die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der*die Kandidat*in hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der Wiederholungstermin auf einen späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

§ 17 – Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzuerkennen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Anträge auf Anerkennung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.
- (4) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können angerechnet werden, wenn diese den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Insgesamt können diese maximal die Hälfte der zu vergebenden LP des Studiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Anrechnungen sind den Modulen zuzuordnen und in der Leistungsübersicht der Studierenden auszuweisen. Nicht-Anrechnungen sind schriftlich zu begründen. Anträge auf Anrechnung können erst nach Immatrikulation gestellt werden. Sie werden in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet. Die Überprüfung, ob die von Studierenden erbrachten außerhochschulischen Leistungen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind, wird im Einzelfall anhand der von den Studierenden vorgelegten Unterlagen, wie z. B. Arbeitsproben, Zeugnisse, Fächerbeschreibungen, Lehrpläne und ähnlichem, die i. d. R. nicht älter als 5 Jahre sein sollten, vorgenommen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt den Studierenden.

§ 18 – Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus drei Hochschullehrer*innen, einem*einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter*in und einem*einer Studierenden. Die im Prüfungsausschuss vertretenen Hochschullehrer*innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Studierenden sollen das inhaltliche Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Studentische Mitglieder haben eine einjährige Amtszeit. Sie kann jeweils verlängert werden.
- (2) Der Prüfungsausschuss trifft behördliche Entscheidungen im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
 2. die Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen (§ 17),
 3. die Erfüllung von Auflagen aus studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen,
 4. die Bestellung der Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen (§ 19).
- (4) Der Vorsitz, seine Stellvertretung, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertretungen werden nach vorheriger Abstimmung im Prüfungsausschuss vom Fakultätsrat Architektur und Urbanistik bestellt. Das vorsitzende Mitglied führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein*e Vertreter*in, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Hochschullehrer*innen sichergestellt ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Thesis sowie über die Verteilung der Noten und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/ Studienpläne und Prüfungsordnung.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Duldet eine wichtige Angelegenheit keinen Aufschub, kann ausnahmsweise außerhalb von Sitzungen im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens (Umlaufverfahren) beschlossen werden. In diesem Fall gibt der*die Vorsitzende die zu behandelnde Angelegenheit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in geeigneter Weise bekannt. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Ist Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wird den Mitgliedern eine entsprechende Beschlussvorlage zur Abstimmung im Umlaufverfahren schriftlich oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Der*Die Vorsitzende bestimmt eine angemessene Frist. Für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung ist nicht die Anwesenheit, sondern die Mitwirkung der Mitglieder im Umlaufverfahren maßgebend.

§ 19 – Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer*innen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter*innen mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 des ThürHG). Zu Prüfer*innen dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 3 ThürHG).
- (2) Abschlussarbeiten im Sinne des § 54 Abs. 4 Satz 1 ThürHG sowie Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden von zwei Prüfer*innen bewertet. Mindestens ein*eine Prüfer*in muss Hochschullehrer*in oder Mitglied der Hochschule, das die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer*innen erfüllt, sein.
- (3) Beisitzer*innen in mündlichen Prüfungen nehmen insbesondere Protokollaufgaben wahr. Die Prüfer*innen und Beisitzer*innen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der*Die Kandidat*in kann für die Masterarbeit der*die Prüfer*in oder eine Gruppe von Prüfer*innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Die Namen der Prüfer*innen sollen dem*der Kandidat*in rechtzeitig bekannt gegeben werden, in der Regel 14 Tage vor der Prüfung.
- (6) Die Masterarbeit wird vor einer Prüfungskommission präsentiert. Diese hat mindestens zwei Mitglieder, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Der*Die Betreuer*in der Thesis muss ein*eine Hochschullehrer*in sein, er*sie ist gleichzeitig Erstprüfer*in und Mitglied der Prüfungskommission. Der*Die Zweitprüfer*in stammt in der Regel von der jeweils anderen Fakultät, um eine paritätische Prüfung des*der Kandidat*in zu gewährleisten.
- (7) Als Zweitprüfer*in können auch wissenschaftliche/ künstlerische Mitarbeiter*innen, Hochschullehrer*innen anderer Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder anderer Einrichtungen bestellt werden, wenn es die Thematik der Thesis als sinnvoll erscheinen lässt. Die anderen Mitglieder der Prüfungskommission und Zweitprüfer*innen sollen nach Möglichkeit nicht aus der Professur des*der Betreuer*in stammen. Der*Die Kandidat*in kann für den*die Zweitprüfer*in einen Vorschlag einreichen. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines*einer bestimmten Prüfer*in besteht nicht.
- (8) Für den*die Prüfer*in gilt § 18 Abs. 7 entsprechend.

§ 20 – Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung sowie besondere Regelungen für Studierende im Mutterschutz und pflegende Angehörige

- (1) Macht ein*eine Studierende*r glaubhaft, dass er*sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, seine*ihre uneingeschränkt bestehende Leistungsfähigkeit bei Studien-

und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der veröffentlichten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.

- (2) Zeigt eine Studierende einen voraussichtlichen Entbindungstermin bzw. den Tag der Entbindung an, gilt für sie das Mutterschutzgesetz, d. h. es ist Mutterschutz zu gewähren. Dazu ist mit der Studierenden eine Gefährdungsanalyse zu ihrem Studium im Mutterschutz zu erstellen. Sofern die Studierende im Mutterschutz nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der veröffentlichten Prüfungsfristen zu erbringen, ist Nachteilsausgleich zu gewähren.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann auf Empfehlung des*der Beauftragten für chronisch kranke und beeinträchtigte Studierende insbesondere die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (4) Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen Studierenden keine Nachteile erwachsen. Beratung hierzu leisten die allgemeine Studienberatung, das Studierendenwerk sowie die Fachstudienberatungen.
- (5) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich ist für jede Prüfungsleistung einzeln zu stellen und jedes Semester neu zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind spätestens vier Wochenvor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Studierende können eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.
- (6) Auch bei der Gestaltung des Studienablaufs, einschließlich der Lehr- und Lernformen, wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen.

§ 21 – Art und Umfang der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen bestehen aus den jeweiligen Prüfungen der Projekt-Module II–III und mindestens sechs Prüfungen aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. Verpflichtend ist ein Modul zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten im 1.–3. Fachsemester und Design Theory Module im 1., 2. und 3. Fachsemester. Die Studien- und Prüfungsleistungen des 3. Fachsemesters können entweder durch Praktika oder durch vorab in einem Learning Agreement bestätigten Leistungen eines Auslandsstudiums ersetzt werden.
- (2) Die zu erbringende Anzahl von Leistungspunkten in den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sind in der Anlage 1 und 2 enthalten.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen, die den Prüfungen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordnet sind. Die Form der abzulegenden Prüfungsleistungen ist spätestens zu Semester- bzw. Vorlesungsbeginn bekannt zu geben.

§ 22 – Masterarbeit, Studienabschluss, Akademischer Grad

- (1) Die Masterarbeit ist zwingender Bestandteil des Master-Studiengangs.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der*die zu Prüfende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine Aufgabenstellung aus seinem*ihrem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen oder nach wissenschaftlichen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit ist von herausragender Bedeutung für den Nachweis des Studienerfolges; sie ist diejenige Prüfungsleistung, der das größte Gewicht für das Abschlussergebnis zukommt. Daher kann die Masterarbeit in der Regel nicht durch anderweitig erbrachte Prüfungsleistungen ersetzt werden; die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 17 bleiben jedoch unberührt.

- (3) Das Studium wird mit Bestehen der studiengangbegleitenden Modulprüfungen sowie des Master-Moduls abgeschlossen. Der Zeitpunkt des Studienabschlusses entspricht dem Datum des Ablegens der letzten Prüfungsleistung. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle durch die Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs sowie das Master-Modul erfolgreich abgeschlossen sind.
- (4) Mit Erreichen des Studienabschlusses verleiht die Bauhaus-Universität Weimar den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 23 – Zulassung zum Master-Modul

Zum Master-Modul kann nur zugelassen werden, wer entsprechend Anlage 1 und 2

1. die Projekt-Module I–III und
2. alle zu belegenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erfolgreich bestanden hat.

§ 24 – Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Studium im konsekutiven Studiengang Digital Technologies in Architecture and Design abschließt. Sie soll zeigen, dass der*die Kandidat*in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist, ein Problem innerhalb des Schnittstellenbereichs Architektur – Design – digitale Technologien mit wissenschaftlichen oder mit wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Methoden selbstständig zu bearbeiten und dieses in entwurfspraktischer Anwendung und/ oder theoretischer Reflexion zu lösen.
- (2) Die Masterarbeit kann von den am Studiengang beteiligten Hochschullehrer*innen ausgegeben, betreut und bewertet werden. Soll die Masterarbeit in einer von dieser Regelung abweichenden Form durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem*Der Kandidat*in ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Ein Rechtsanspruch auf Durchsetzung des Themenvorschlages besteht nicht.
- (3) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den*die jeweilige*n Hochschullehrer*in. Die Anmeldung der Masterarbeit (Antrag inkl. Zusage durch Erst- und Zweitprüfer*in) erfolgt bis spätestens 15. April bzw. 15. Oktober zur Anfertigung der Masterarbeit im Sommer- bzw. Wintersemester. Thema, Zeitpunkt der Ausgabe und Bearbeitungszeitraum sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Sie gilt als einmalig nicht begonnen. Der Prüfungsausschuss ist durch die Professur über das Thema und den Bearbeitungszeitraum zu informieren.
- (4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des*der einzelnen Kandidat*in auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Masterarbeit muss im Anschluss an die letzte Modulprüfung begonnen werden. Die Bearbeitung und Präsentation der Masterarbeit im Rahmen des Master-Moduls muss spätestens mit Ablauf des 7. Fachsemesters nach Beginn des Studiums erbracht worden sein. Wird diese Frist überschritten, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der*die Kandidat*in hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt in der Regel 16 Wochen, bei experimenteller Aufgabenstellung kann sie bis zu 20 Wochen betragen. In begründeten Fällen kann auf Antrag des*der Betreuer*in an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit aus fachlichen Gründen um insgesamt 4 Wochen verlängert werden. Krankschreibungen (entsprechend § 14 Abs. 2) von bis zu insgesamt 4 Tagen und Feiertage führen nicht zur Verlängerung der Bearbeitungszeit. Bei Erkrankungen hat der*die Kandidat*in ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Gutachten, vorzulegen. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch Krankheit und Umstände, die vom Prüfungsausschuss als nicht von dem*der Kandidat*in zu vertreten anerkannt werden, ist um max. 8 Wochen nach Ablauf der Bearbeitungsfrist der Masterarbeit möglich. Danach ist die Arbeit abzubrechen. Sie gilt dann als nicht begonnen. Dies ist maximal einmal möglich.

§ 25 – Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß im zuständigen Sekretariat des*der Erstbetreuer*in abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Kandidat*in eidesstattlich zu versichern, dass er*sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen, Hilfsmittel und Berater*innen hinzugezogen hat. Bei Gruppenarbeiten ist der Eigenanteil zu kennzeichnen.
- (3) Die Masterarbeit ist zusätzlich in digitaler Form abzugeben.
- (4) Die Präsentation der Masterarbeit (mündliche Prüfung) ist hochschulöffentlich. Sie umfasst in der Regel einen etwa 20-minütigen Kurzvortrag des*der Kandidat*in zur Masterarbeit sowie eine anschließende etwa 20-minütige Diskussion. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch die Prüfer*innen aus dem arithmetischen Mittel der Noten und ist grundsätzlich wie eine schriftliche Prüfung zu bewerten. Die Einzelbenotung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1, wobei die Note für die Präsentation mit 30 %, die Thesis mit 70 % in der Endnote des Master-Moduls berücksichtigt wird. Die Endnote der Masterarbeit wird entsprechend § 13 Abs. 1 gebildet. Über diese Bewertung wird grundsätzlich ein Protokoll gefertigt.
- (6) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens vier Wochen nach Einreichen der Arbeit erfolgt sein.
- (7) Bewertet ein*e Prüfer*in die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist vom Prüfungsausschuss das Gutachten eines*einer dritten Prüfer*in, der*die Hochschullehrer*in sein muss, einzuholen. Bewertet er*sie die Arbeit ebenfalls mit „nicht ausreichend“, gilt die Arbeit als nicht bestanden (5,0). Bewertet er*sie die Arbeit mit mindestens „ausreichend“, ist die Arbeit bestanden. In jedem Fall sind alle Gutachten schriftlich zu erstatten.
- (8) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig für eigene, nicht kommerzielle Zwecke der Lehre und Forschung, unter Nennung des*der Verfasser*in, zu verwenden und zu veröffentlichen. Die urheberrechtlichen Ansprüche des*der Verfasser*in bleiben im Übrigen unberührt.

§ 26 – Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Noten der einzelnen Projekt-Module (drei Noten), Pflichtmodule (drei Noten) und Wahlpflichtmodule (mind. drei Noten) mit Wichtung über die jeweiligen Leistungspunkte (LP), die dem jeweiligen Modul zugeordnet sind, und dem Master-Modul. Die Note des Master-Moduls (mit einer Dezimalstelle) geht in das Gesamtprädikat des Zeugnisses ein. Noten im Wahlmodulbereich bleiben bei der Bildung der Gesamtnote unberücksichtigt, werden aber auf dem Zeugnis mit aufgeführt.
Es wird folgende Wichtung der Zehntelnoten vorgenommen:
Modulprüfungen (Projekt-, Pflicht-/ Wahlpflichtmodule) = 70 %
Master-Modul (Masterarbeit inkl. deren Präsentation) = 30 %
- (2) Bis zu einem Durchschnitt von 1,19 aller Prüfungsleistungen und der Bewertung des Master-Moduls von 1,0 wird das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 27 – Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung erhält der*die Kandidat*in möglichst innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Noten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Bei der Übernahme von Leistungen, die an anderen Universitäten erbracht wurden, wird die jeweilige Universität vermerkt.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und wird von der Dekanin*vom Dekan der Fakultät Architektur und Urbanistik sowie von dem*von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und gesiegelt.

- (3) Zeugnis und Masterurkunde werden in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt.
- (4) In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades dokumentiert. Die Urkunde wird von dem*von der Dekan*in und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (5) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache aus.

§ 28 – Ungültigkeit der Prüfungen und der Masterprüfung

- (1) Hat der*die zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigt werden. Gegebenenfalls kann diese Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit der Studienabschluss für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die zu Prüfende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er*sie eine Prüfung ablegen konnte, so wird diese Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt.
- (3) Dem*Der zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, der Leistungsnachweis und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 29 – Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfung wird dem*der Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine*ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer*innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30 – Widerspruchsverfahren

- (1) Alle belastenden/ablehnenden Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung sowie nach der Studienordnung sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen gemäß Absatz 1 steht dem*der Betroffenen das Recht des Widerspruchs zu. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss zu erheben. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der*die Dekan*in den Widerspruchsbescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Nach einer ablehnenden Entscheidung im Widerspruchsverfahren gemäß Absatz 2 steht den Betroffenen der Klageweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

§ 31 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 32 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die MdU 11/2025 außer Kraft.
- (2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2025/26 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 09. April 2025

Prof. Dr.-Ing. Sigrun Langner
Dekanin

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Anlage 1: Regelstudienplan

Regelstudienplan für Digital Technologies in Architecture and Design, Master of Science (M.Sc.)								
Einführungsstudium		Projektstudium		Master-Modul				
WiSe		SoSe		WiSe				
1. Semester		2. Semester		3. Semester				
Projektmodule und Master-Modul	Projekt-Modul I	18	Projekt-Modul II	18	Projekt-Modul III	18	Master-Modul	30
	Einführungsprojekt Begleitveranstaltung	12 6	Entwurf / Projekt Begleitveranstaltung	12 3+3 6	Entwurf / Projekt Begleitveranstaltung	12 3+3 6		
	Design Theory 1	6	Design Theory 2	6	Design Theory 3	6		
	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul		6			
Theorie module	Wahlpflichtmodul		Wahlmodul					
	6		6					
	Pflichtmodule		24		24			30
	Wahlpflicht- / Wahlmodule		6		6			0
Projektstudium: Ein Praktikum oder ein Auslandsstudium im 3. Semester kann mit bis zu 30 LP als ein Semester anerkannt werden.								
Wahlmodule: Auswahl aus dem Angebot der Bauhaus-Universität Weimar und anderer Hochschulen im Masterbereich.								

Anlage 2: Modulplan

Module	Leistungs- punkte	Anzahl Mo- dul- prüfungen	Pflichtmodule	Wahlpflicht- & Wahlmodule
1./2./3. SEMESTER				
Projekt-Module	48 LP	3	x	
Projekt-Modul I (Einführungsmodul)	12	1	x	
Begleitveranstaltung	6		x	
Projekt-Modul II	12	1	x	
Begleitveranstaltung	6			
Projekt-Modul III / Praktikum**	12	1	x	
Begleitveranstaltung	6			
1./2./3. SEMESTER				
Pflichtmodule	18 LP	3	x	
Design Theory 1	6	1	x	
Design Theory 2	6	1	x	
Design Theory 3/ Praktikum**	6	1	x	
Wahlpflichtmodul***	12 LP	2		x
<i>Die Auswahl erfolgt entsprechend den Angeboten im jeweiligen Semester:</i> Architekturtheorie / Architectural Theory Gestalten im Kontext/ Context design Digitale Planung/ Digital Planning Stadtsoziologie/ Urban Sociology Kunst- und Kulturgeschichte der Architektur/ Art and Cultural History of Architecture Technische Grundlagen Interface Design / Technical Fundamentals of Interface Design Emerging Technologies and Design/ Emerging Technologies and De- sign Medieninformatik / Media Informatics Mensch-Computer Interaktion/ Human-Computer Interaction Virtuelle Realität/ Virtual Reality Medienökologien/ Media Ecologies Kulturtechniken der Architektur/ Cultural Technics of Architecture Digitale Räume und immersive Medien/ Digital Spaces and Immersive Media Medientheorie und Wissenschaftsgeschichte/ The Anthropocene				
Wahlmodul****	6 LP	1		x
Freie Wahl, inkl. max. 1 Fremdsprachenkurs				x
4. SEMESTER				
Master-Modul *****	30 LP	1	x	
Master Kolloquium	3			
Masterarbeit	24		x	
Präsentation	3			
Gesamt	120 LP	10		

* Das Projekt-Modul I wird von den im Studiengang verankerten Professuren betreut.

** Ein Praktikum oder Auslandsteilstudium von einem Semester kann im dritten Studiensemester stattfinden und wie folgt anerkannt werden: für das durch die Praktikumsstelle bestätigte mindestens 3- monatige Praktikum 18 LP (statt dem Projektmodul), sowie 12 LP für die ausführliche Darstellung der Praktikums-
 ergebnisse (6 LP für Präsentation und 6 LP für den Praktikumsbericht) statt dem Modul Design Theory 3;
 für das Auslandsteilstudium entsprechend der anzuerkennenden Leistungspunkte im Learning Agreement.

- *** 12 LP werden als Wahlpflichtmodul aus dem gesamten Fächerangebot entsprechend den Angeboten im jeweiligen Semester erbracht.
- **** 6 LP werden als freies Wahlmodul aus dem Veranstaltungsangebot (inkl. max. ein Sprachkurs) der Bauhaus-Universität Weimar und über die Universitätsgrenzen hinaus gewählt.
- ***** Die Thesis kann eine künstlerisch-gestalterische oder eine theoretisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit sein. Alle für die Zulassung zur Thesis erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen müssen vor Beginn der Thesis abgeschlossen werden.

Mindestens 12 LP von 90 LP müssen aus dem Fächerangebot der Projekt-Module oder Wahlpflichtmodule der jeweils anderen Fakultät gewählt werden.